

» loi règle tout ce qui a rapport à l'organisation politique et administrative des communes. » La loi sur les communes et paroisses, promulguée en exécution de cet article, n'est pas devenue par là même une *loi constitutionnelle* : les atteintes qui pourraient lui être portées ne sont dès lors point soumises à la juridiction du Tribunal fédéral, mais restent dans la compétence des autorités cantonales.

5° Il résulte de tout ce qui précède que l'impôt décrété par l'Assemblée de paroisse de Tavel, le 20 Février 1876, pour subvenir à l'entretien de ses pauvres, n'a rien de commun avec les impôts visés à l'art. 49 de la Constitution fédérale, et que, ni la décision qui l'institue, ni son mode de prélèvement et de perception ne sont en désaccord avec les prescriptions de la législation fédérale ou de la Constitution du Canton de Fribourg en pareille matière.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

IV. Eherecht. — Droit au mariage.

Legitimation vorehelich geborner Kinder.

Legitimation des enfants nés avant mariage.

40. Urtheil vom 21. Mai 1878 in Sachen Soland.

A. Rekurrent wurde im Jahre 1849 von Katharina Soland außerehelich geboren. Im Jahre 1854 verehelichte sich seine Mutter mit Viktor Studer, Zimmermann, von Trimbach und im Jahre 1858 verstarb dieselbe.

B. Im Jahre 1877 stellte nun Rekurrent beim Amtsgerichtspräsidenten von Olten eine Klage gegen Viktor Studer an, worin er verlangte, daß derselbe anerkenne, ihn mit der Katharina Soland erzeugt zu haben, und demzufolge er, Kläger, als durch

die nachfolgende Heirath des Viktor Studer und der Katharina Soland legitimirt anerkannt und in das Civilstandsregister von Trimbach eingetragen werde.

Allein der Amtsgerichtspräsident weigerte sich, diese Klage an Hand zu nehmen, weil Rechtsbegehren, wie sie in derselben enthalten seien, bis anhin auf administrativem Wege und nicht durch die Gerichte erledigt worden seien und der Amtsgerichtspräsident sich demnach gestützt auf die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen als inkompetent erachte.

C. Hierüber beschwerte sich Soland beim solothurnischen Obergerichte. Durch Beschluß vom 24. Januar 1878 verwarf aber das Obergericht die Beschwerde, gestützt auf folgende Erwägungen :

1. Nach dem Rechte des Kantons Solothurn sei nur derjenige als Vater eines unehelichen Kindes anzusehen, dem dasselbe auf Klage der Mutter hin gerichtlich zugesprochen worden, oder der ein solches innert Jahresfrist nach der Geburt beim Amtsgerichtspräsidenten gütlich anerkannt habe. (§. 297 cod. civ.)

2. Wenn auch diese Beschränkung der gütlichen Anerkennung vor dem Art. 54 der Bundesverfassung nicht mehr bestehen könne, so müsse doch abgesehen von der Frage, ob die Bestimmung der Bundesverfassung auf die vor Erlaß derselben erfolgten Ehen rückwirkend sein könne, daran festgehalten werden, daß ein Klagerrecht auf Anerkennung der Vaterschaft nach der kantonalen Gesetzgebung nur der Mutter keineswegs aber dem unehelichen Kinde gegenüber dem Ehemanne seiner Mutter zustehen könne und daß in denjenigen Fällen, wo die Vaterschaft nicht auf Klage der Mutter hin konstatirt worden, für die Legitimation eines Kindes vor Allem die freiwillige Anerkennung beider Eltern erforderlich sei. — Das erste Begehren könne somit nicht Gegenstand einer Civilklage sein und damit zerfalle auch das zweite Begehren.

D. Mit Eingabe vom 6. Februar 1878 stellte nun Soland beim Bundesgerichte das Gesuch, es möchte das Obergericht von Solothurn angewiesen werden, das Amtsgerichtspräsidium Olten-Gösgen dahin zu instruiren, daß dasselbe seine Klage gegen Viktor Studer bewillige. Zur Begründung dieses Begehrens führte

Soland an : Er sei im Hause des B. Studer aufgewachsen und habe immer als das Kind der Eheleute Studer gegolten. Nun sei B. Studer alt und möchte gerne die Sache mit ihm in Ordnung wissen. Der Zuspruch durch den Regierungsrath gehe nicht an, weil die Ehefrau zweiter Ehe die Einwilligung aus erbrechtlichen Gründen verweigere. Deshalb habe er Klage gegen B. Studer angehoben; der letztere würde die Vaterschaft eingestehen und das Amtsgericht müßte die Legitimation aussprechen. Dieser Klage stehen nun freilich nach solothurnischem Rechte Hindernisse entgegen. Das solothurnische Recht kenne nur ein beschränktes Klagerecht der Mutter auf Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes. Doch schließe Art. 249 bürgerl. Ges.-B., der laute : „Ein Kind kann die eheliche Abstammung „von seinen Eltern oder die uneheliche von seiner Mutter geltend machen,“ seiner Meinung nach die Klage, die ja auf die eheliche Abstammung gehe, nicht aus. Sei dem aber wie ihm wolle, so behaupte er, daß die liberalen Satzungen der Bundesverfassung den engherzigen und ängstlichen Vorschriften und Verböten der kantonalen Gesetze derogiren, und nun verleihe der Art. 54 der Bundesverfassung gerade dem Kinde eine Klage auf Anerkennung der ehelichen Abstammung resp. eine Statusklage auf Legitimation.

E. Das Obergericht des Kantons Solothurn trug auf Abweisung der Beschwerde an. Es bezog sich im Wesentlichen auf die Begründung des angefochtenen Entscheides und bemerkte noch :

1. Wenn Rekurrent behaupte, der beklagte B. Studer sei mit dem gestellten Rechtsbegehren einverstanden, so zerfalle die angestrebte Civilklage schon deshalb, weil der Richter nur für freie Begehren angerufen werden könne.

2. Die Katharina Soland habe den B. Studer nie als Vater des Rekurrenten anerkannt und ihre Zustimmung zu einer erst nach ihrem Tode erfolgenden Anerkennung dürfe nicht präsumirt werden. Für die Legitimation durch nachfolgende Heirath der Eltern sei aber in erster Linie erforderlich, daß die Mutter des vorehelichen Kindes ihren Ehemann als Vater desselben anerkenne.

3. Daß die gegenwärtige Ehefrau des Beklagten Einsprache

gegen die Legitimation erhebe, sei begreiflich, indem ihr Erbrecht an der Verlassenschaft ihres Mannes dadurch aufgehoben würde.

F. Replikando bemerkte der Anwalt des Rekurrenten, er werde sich in der Folge erlauben, die Anerkennung der Mutter, daß der Beklagte sein Vater sei, auch noch in die Klage zu bringen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Rekurrent verlangt, daß die solothurnischen Gerichte angewiesen werden, seine Klage an Hand zu nehmen, weil Art. 54 lemma 5 der Bundesverfassung dem Kinde eine Statusklage auf Legitimation einräume und daher der angefochtene Entscheid diese Verfassungsbestimmung verlege. Wie nun aber das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vergl. insbesondere das Urtheil i. S. Steiner vom 4. Dezember 1875, amtl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I, S. 102 ff. bes. Erw. 7), kommt die in jener Verfassungsvorschrift erwähnte Wirkung der Ehe nur denjenigen Ehen zu, welche entweder erst nach Erlass der Bundesverfassung abgeschlossen worden sind, oder doch zur Zeit der Promulgation der Bundesverfassung noch bestanden haben, und zwar in diesem Falle von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Bundesverfassung an. Im vorliegenden Falle ist nun aber die Ehe der Mutter des Rekurrenten mit U. B. Studer schon im Jahre 1858, also längst vor Einführung der neuen Bundesverfassung, durch den Tod der Katharina Soland aufgelöst worden und kann sich daher Rekurrent auf jene Verfassungsbestimmung gar nicht berufen. — Uebrigens ist klar, daß wenn der Art. 54 lemma 5 der Bundesverfassung in concreto wirklich zur Anwendung käme, die Betretung des Prozeßweges zur Bewirkung der Legitimation völlig überflüssig wäre, indem in diesem Falle auch die außergerichtliche Anerkennung des U. B. Studer, daß er der Vater des Rekurrenten sei, zu dessen Legitimation genügen müßte, vorausgesetzt, daß jene Anerkennung nicht erweislich unwahr wäre (vergl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Wohlen c. Ermensee vom 10. November 1877, a. a. O. Bd. II, S. 830 ff. bes. S. 865 f., Erw. 2 und 3).

2. Daß der angefochtene Entscheid vom Standpunkte der solo-

thurnischen Gesetzgebung aus, welche nach dem in der ersten Erwägung Gesagten allein maßgebend ist, eine als Verfassungsverletzung anzusehende Rechtsverweigerung enthalte, ist in der Rekurschrift nicht behauptet. Sollte dies indeß nach Ansicht des Rekurrenten der Fall sein, so mag er sich vorerst an den Kantonsrath von Solothurn als diejenige Staatsbehörde wenden, welcher die Oberaufsicht über alle übrigen Behörden, sowie der Entscheid über Kompetenzkonflikte und die authentische Auslegung der Gesetze gemäß §. 11 der dortigen Verfassung zukommt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

V. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For constitutionnel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

41. Urtheil vom 31. Mai 1878 in Sachen Rascher.

A. Mit Klageschrift vom 3. August 1877 erhob die Ständekommission des Kantons Graubünden gegen J. M. Rascher als Redaktor und Verleger des in Chur gedruckten und expedirten Zeitungsblattes „der Volksmann,“ wegen eines in diesem Blatte über eine am 3. April 1877 getroffene Wahl erschienenen Artikels, Strafflage beim Bezirksgerichte Plessur. Der Angeklagte bestritt die Kompetenz dieses Gerichtes und da in Bünden solche Kompetenzstreitigkeiten vom Kleinen Rathe zu erledigen sind, die Mitglieder und ordentlichen Stellvertreter dieser Behörde aber als Ankläger unfähig waren, in dieser Sache ihr Amt auszuüben, so bestellte der Große Rath des Kantons Graubünden unterm 30. November 1877 im Auslande des Kleinen Rathes, sowie aller Mitglieder und Suppleanten der Ständekommission, welche in der Sitzung dieser Behörde vom 14. April 1877 anwe-

send gewesen waren und ihrer Anverwandten, zur Behandlung der Kompetenzeinrede des Rekurrenten in Regierungsrath Romedi, Ständerath Rönz, und Dr. J. Schmid außerordentliche Stellvertreter des Kleinen Rathes.

B. Hierüber beschwerte sich Rascher beim Bundesgerichte. Er behauptete, die Schlußnahme des Großen Rathes enthalte eine Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung, wonach Niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden dürfe, indem

1. der Große Rath zur Wahl außerordentlicher Stellvertreter des Kleinen Rathes nicht kompetent und nicht legitimirt sei, und
2. die erwähnte Behörde selbst zufolge ihrer Personalkomposition sich illegitimire.

Weder die kantonale noch die eidgenössische Gesetzgebung räume dem Großen Rath das Recht ein, ordentliche Behörden durch außerordentliche zu ersetzen, und speziell sei eine solche Ersetzung des Kleinen Rathes als Rekursbehörde als außerordentliche Wahlakte nirgends vorgesehen. Im Gegentheil sei die Kreirung neuer Behörden durch Art. 2 der Kantonsverfassung dem Gesetzgeber vorbehalten.

Ein Appell habe in der Großrathssitzung vom 30. November 1877 nicht stattgefunden und könne daher nicht konstatirt werden, ob alle ausstandspflichtigen Mitglieder sich wirklich der Betheiligung bei der Wahl der außerordentlichen Stellvertreter enthalten haben. Schon jetzt ergebe sich übrigens, daß vier Mitglieder, nämlich die Mitglieder der Ständekommission ex officio Walser, Raschein, Plattner und Bühler nicht in Ausstand getreten seien.

Der erwähnte Kleine Rath sei zufolge seiner Personalkomposition nicht legitimirt und nicht legitimirbar, denn

a. liege dem Injurienprozeß der Ständekommission mit dem Rekurrenten die Verlustaffaire mit der Kantonalbank vom Jahre 1873 zu Grunde, welche Affaire im Juni 1875 Gegenstand großrathlicher Schlußnahme gewesen sei. Diese Schlußnahme habe er, Rekurrent, damals im Winterthurer Landboten kritisiert und die Haltung der Mehrheit des Großen Rathes, zu welcher die zwei ersten außerordentlichen Stellvertreter des Kleinen Rathes Rönz und Romedi (wie dieselben nicht bestritten wer-